

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-F147.100/0037-II/3/2007  
ABTEILUNGSMAIL • II3@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU MAG. KARINA BRUGGER-KOMETER  
PERS. E-MAIL • KARINA.BRUGGER-KOMETER@BKA.GV.AT  
TELEFON • (+43 1) 71100/3417

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.  
at

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Vorschlag der  
Abschaffung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der  
Vorsitzenden der GBK, der Mitglieder der B-GBK sowie der  
Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen; - Stellungnahme der Sektion  
II**

Zu der im Entwurf des „**Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes**“ in Aussicht genommenen Änderung der bisher verfassungsgesetzlich gewährleisteten Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit einiger auf Grund des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des GBK/GAW-Gesetzes eingerichteten Organe in eine künftig nur mehr einfachgesetzlich gewährleistete Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit ist aus gleichstellungspolitischer Sicht folgendes festzuhalten:

Die Bereiche Gleichbehandlung und Gleichstellung sind sensible und sich – vor allem durch Vorgaben der Europäischen Union bedingt - stetig weiter entwickelnde Rechtsbereiche, in denen „Verschlechterungen“ der derzeit bestehenden rechtlichen Positionierung von Organen und Personen, die mit diesen Themenbereichen befasst sind, schon allein aus Gründen einer damit möglicherweise verbundenen negativen „**Signalwirkung**“ unbedingt vermieden werden sollten.

Die Beibehaltung der bisherigen, durch eine **verfassungsrechtlich** gesicherte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gekennzeichneten Position von mit diesen Themenbereichen befassten Organen und Personen signalisiert aus gleichstellungspolitischer Sicht sowohl die nationale Bedeutung dieser Organe und das

- 2 -

staatliche Interesse an den Themen Gleichbehandlung und Gleichstellung sowie auch die erforderliche Sensibilität in Bezug auf die Ausgestaltung dieses Rechtsbereiches.

Es kann – gerade im Hinblick auf die sensible Position von mit Gleichbehandlungsagenden befassten Organen und Personen - auch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, dass eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung von einem künftigen Gesetzgeber jedenfalls leichter geändert oder auch gänzlich abgeschafft werden könnte als die derzeit bestehende, durch Verfassungsbestimmung gewährleistete Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit.

Bezüglich der in § 24 Abs. 5 B-GlbG, BGBl. I Nr. 65/2004 idgF, geregelten Stellung der Mitglieder der **Bundes-Gleichbehandlungskommission** und der auf Grund dieses Gesetzes eingerichteten **Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen** (§ 37 Abs. 1 B-GIBG) ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass diese innerhalb des Bundesdienstes mit dem Thema Gleichbehandlung befassten Personen teilweise Positionen gegen den/die eigenen Dienstgeber/in einnehmen müssen, um die ihnen gesetzlich übertragenen - ehrenamtlichen - Tätigkeiten ausüben zu können.

Das kann für die damit betrauten Bediensteten mitunter auch zu belastenden Situationen führen, weshalb gerade hier – aus den bereits dargelegten Erwägungen - die bisher **verfassungsrechtlich gesicherte Bestandsgarantie der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit** im Rahmen dieser heiklen und schwierigen Tätigkeit nach Meinung der Sektion II auch künftig **beibehalten** werden sollte.

**Es wird daher vorgeschlagen, die im Entwurf des 1. BVRBG vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 Z 2 und Abs. 2 Z 8 ersatzlos zu streichen!**

14. August 2007  
Für die Bundesministerin:  
HOFFMANN

Elektronisch gefertigt